

56/SN-218/ME

**ÖSTERREICHISCHE****REKTORENKONFERENZ****Der Vorsitzende**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

Schriftl. GESITZENTWURF	
Zl.	42. G. 9. 89
Datum:	24. JULI 1989
Verteilt:	1989-07-25 Text

Wien, 1989-07-21  
GZ 80101/37/89

*Dr. Oskar Karant*

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz)  
BKA - GZ 61.103/15-VI/13/89

Seitens der Österreichischen Rektorenkonferenz wird beiliegende Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt. Die Stellungnahme wird in 25-facher Ausfertigung dem Schreiben beigelegt.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme ist dem Bundeskanzleramt bereits zugegangen.

Für die Rektorenkonferenz

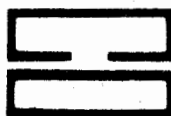
*Christian Brunner*

Univ.Prof.Dr.Christian Brunner

Beilage

**ÖSTERREICHISCHE**

**A-1010 WIEN**



**REKTORENKONFERENZ**

**SCHOTTENGASSE 1**

**TELEPHON 63 06 22-0**

**TELEFAX 63 73 21**

**STELLUNGNAHME**

der  
**Österreichischen Rektorenkonferenz**  
gemäß § 107 Abs. 3 UOG

zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen  
Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des  
psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz)**

**BKA - GZ 61.103/15-VI/13/89**

Dringliche Erledigung des  
Vorsitzenden der Österreichischen Rektorenkonferenz  
vom 21.7.1989

Die Österreichische Rektorenkonferenz (ÖRK) gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf die nachstehende Stellungnahme ab:

Es sind folgende grundsätzliche Einwände zu erheben:

1. Im psychosozialen und psychotherapeutischen Bereich sind entsprechend einer differenzierter und umfangreicher gewordenen Nachfrage zahlreiche Disziplinen tätig geworden. So führen derzeit Soziologen, Pädagogen, Theologen, Sozialarbeiter, Psychologen, Mediziner etc. psychosoziale und psychotherapeutische Beratung durch. Der Gesetzesentwurf erweckt den Eindruck, als ob er nunmehr psychosoziale und psychotherapeutische Tätigkeiten für den Berufsstand der Psychologen monopolisieren wolle. Dadurch würde jedoch eine der Nachfrage und damit dem Aufgabenbereich angemessene interdisziplinäre Ausrichtung psychosozialer und psychotherapeutischer Tätigkeit verhindert werden. Die ÖRK verlangt daher, daß gleichzeitig mit einem Psychologen-Gesetz ein Psychotherapie-Gesetz erlassen wird, damit die Vielfalt der Zugänge zu psychosozialer und psychotherapeutischer Tätigkeit gewahrt und damit eine fruchtbare und den Problemlagen adäquate interdisziplinäre Zusammenarbeit im psychosozialen und psychotherapeutischen Bereich erhalten bleibt bzw. gesichert wird.
2. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Praktikum kann eine Psychotherapieausbildung nicht ersetzen. Unverzichtbare Bausteine einer solchen Ausbildung sind neben Theorie Selbsterfahrung durch Teilnahme an einer Lehrtherapie, z.B. Lehranalyse, und Teilnahme an einer psychotherapeutischen Gruppe, Praxis und praxisbegleitende Supervision. Nur eine solche differenzierte Ausbildung steht im Dienste einer adäquaten psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung.
3. Die Regelungen über den Berufsverband lehnen sich zu stark an die Struktur der Organisation von Kammern an. Angesichts der Dynamik des Aufgabenbereiches und des Erfordernisses einer gewissen Offenheit des Zuganges zur Berufsausübung sollte eine flexiblere Form der Berufsorganisation gefunden werden. Als Vorbild bietet sich eher der bestehende Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen an.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

Die Beziehung des Entwurfes zum Ärztegesetz ist nicht geklärt. Die Tätigkeitsbereiche von Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten überschneiden sich derart, daß es zu einfach erscheint, die Wechselwirkungen durch einen Absatz der Nicht-Berührung (§ 1 Abs. 4) scheinbar auszuschalten.

Besonders zu begrüßen in vorliegendem Entwurf ist die Verpflichtung zur Fortbildung, die in § 5 beschrieben ist. Dieser § 5 könnte übrigens indirekt einen gewichtigen Druck in Richtung der Verpflichtung zu einer Fortbildung auch im ärztlichen Bereich auslösen.

Ferner wird es schwierig sein, eindeutig abzugrenzen, wann eine Situation vorliegt, die dem § 11 Abs. 3 entspricht. Es erschiene nicht als zweckmäßig, daß ein Psychologe, der die 3-jährige Ausbildung nach Abs. 4 nicht hat, die Betreuung seines Klienten (Patienten) abgeben müßte, wenn sich herausstellte, daß sein Klient (Patient) auch ärztliche Behandlung benötigt. Andererseits kommt dem klinisch ausgebildeten Psychologen eine so große Bedeutung zu, daß grundsätzlich überlegt werden sollte, ob nicht die besondere Berufsbezeichnung "klinischer Psychologe" für alle jene eingeführt werden sollte, die eine 3-jährige klinische Ausbildung absolviert haben.

Wien, 1989-07-21

Ch. Brunner e.h.  
Th. Kenner e.h.

